



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Verfahrensordnung: Änderung der Modulvorlagen in der Anlage II zum 5. Kapitel**

Vom 17. Juni 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 die Einleitung eines fakultativen Stellungnahmeverfahrens gemäß 1. Kapitel § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Verfahrensordnung zur Änderung der Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom TT. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, beschlossen.

Den Stellungnahmeberechtigten nach § 35a Absatz 3 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 3a SGB V wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der folgenden beabsichtigten Änderung der Verfahrensordnung Stellung zu nehmen:

I. Die Anlage II zum 5. Kapitel wird wie folgt geändert:

Die Anlage II.6 (Modul 4 – Medizinischer Nutzen und medizinischer Zusatznutzen, Patientengruppen mit therapeutisch bedeutsamem Zusatznutzen) erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Beschluss ersichtliche Fassung.

II. Die Änderung der Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken